

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>Wichtige Rechtsbegriffe .....</b>	<b>2</b>
Zwingendes Recht .....	2
Ergänzendes (dispositives) Recht .....	2
Obligatorische (persönliche) Rechte.....	3
Dingliche (absolute) Rechte .....	3
Rechtsgeschäfte .....	3
<b>Vertragslehre .....</b>	<b>4</b>
Vertragsabschluss.....	4
Vertragsformen und zusätzliche Formerfordernisse .....	4
<b>Verwaltungsverfahren.....</b>	<b>5</b>
Gesetzmässigkeit.....	5
Vertrauensschutz .....	6
Rechtliches Gehör.....	6
Rechtsquellen .....	6
Der Verwaltungsakt.....	7
Eröffnung der Entscheide.....	8
Fristen.....	8
Kosten.....	8
Rechtsmittel .....	8
<b>Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele .....</b>	<b>11</b>
<b>Aufbau und Gliederung der schweizerischen Rechtsordnung .....</b>	<b>12</b>

## Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (BV) (SR 101)
- Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) (SRL 40)

## Wichtige Rechtsbegriffe

Unser ganzes Leben wird begleitet von Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften. Oft bemerkt der Mensch in seinem täglichen Verhalten die Präsenz der Rechtsnormen gar nicht. Welche Person überlegt sich schon, dass sie beim Einkaufen permanent Kaufverträge abschliesst! Die nachfolgenden Abschnitte sollen ein wenig Licht in das Dunkel unserer Gesetzesflut bringen und die Bedeutung der Rechtsbegriffe erklären.

### Zwingendes Recht

Zum Schutz schwächerer Parteien und zur Verhinderung von widerrechtlichen oder unsittlichen Vertragsabschlüssen hat der Gesetzgeber Rechtsnormen geschaffen, die kompromisslos und unter allen Umständen gelten. Derart gestaltete Rechtsnormen nennt man zwingendes Recht. Zwingende Bestimmungen können nicht vertraglich geändert werden.

Beispiele:   OR 129       Verjährungsfristen  
              OR 493       Formvorschriften Bürgschaft  
              OR 621       Mindestkapital Aktiengesellschaft

### Ergänzendes (dispositives) Recht

Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Vertragsparteien diesbezüglich nichts oder nichts anderes vereinbart haben. Dispositives Recht lässt also individuelle Abmachungen unter den Partnern zu.

Beispiele:   OR 257c       Mietzinszahlung  
              OR 334       Beendigung des Arbeitsverhältnisses  
              OR 533       Gewinn/Verlustbeteiligung bei der einfachen Gesellschaft

## Obligatorische (persönliche) Rechte

Ein obligatorisches Recht verleiht einem Gläubiger lediglich Anspruch auf eine bestimmte Leistung einer vertraglich verpflichteten Person. Die Leistung kann bestehen in

- Übereignung einer Sache (z.B. Kauf)
- Tun (z.B. Arbeitsvertrag)
- Unterlassen (z.B. Konkurrenzverbot)

## Dingliche (absolute) Rechte

Das umfassendste dingliche Recht ist das Eigentum. Als Eigentümer übe ich in der Regel auch die direkte Herrschaft über eine Sache aus. Das absolute Recht des Eigentums erlaubt mir, gegen jedermann vorzugehen, der mir meine Sache unberechtigt vorenthält oder mich sonst wie in meinem Recht stört.

Beispiel: Ein ausgeliehenes Buch darf nicht an einen Dritten übereignet werden, weil das dingliche Recht des Eigentümers dem obligatorischen Recht des Erwerbers vorgeht.

## Rechtsgeschäfte

Wenn nach geltendem Recht die Willensäußerung einer Person die Entstehung, Änderung oder Aufhebung eines Rechts zur Folge hat, spricht man von einem Rechtsgeschäft. Wir unterscheiden einseitige von zweiseitigen Rechtsgeschäften.

### Einseitige Rechtsgeschäfte

Die Willensäußerung einer einzigen Partei genügt, um die Rechtswirkung herbeizuführen.

Beispiele:

OR 335	Kündigung des Arbeitsverhältnisses
ZGB 566	Ausschlagung einer Erbschaft
ZGB 467	Testament (letztwillige Verfügung)
ZGB 80	Errichtung einer Stiftung

### Zweiseitige Rechtsgeschäfte

Zur Herbeiführung der Rechtswirkung werden die Willensäußerungen von zwei oder mehreren Parteien benötigt. Zudem müssen die Willensäußerungen übereinstimmen, damit die Rechtswirkung tatsächlich eintritt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, spricht man von einem Vertrag.

Beispiele:

OR 184	Kaufvertrag
OR 237	Tauschvertrag
ZGB 182	Ehevertrag
ZGB 512	Erbvertrag

## Vertragslehre

### Vertragsabschluss

Der Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und lässt sich wie folgt definieren: Übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung zweier oder mehrerer Parteien zum Zwecke des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes.

Damit ein Vertragsabschluss rechtswirksam werden kann, sind vier Merkmale von Bedeutung:

- Es braucht mindestens zwei Parteien.
- Sie müssen ihren Willen kundgeben.
- Die Willensäußerung bedarf der Übereinstimmung.
- Es muss einen rechtserheblichen Zweck verfolgen (Vertragsinhalt).

Genauso wie die Rechtsgeschäfte können auch die Verträge einseitig oder zweiseitig sein.

**Zweiseitige Verträge** erkennt man am Umstand, dass jede Partei sowohl Gläubiger wie auch Schuldner ist:

- Der Käufer einer Sache hat Anspruch auf Lieferung der Ware und Pflicht zur Bezahlung derselben.
- Der Verkäufer hat Anspruch auf Bezahlung der Ware und Pflicht zur Lieferung derselben.

Der **einseitige Vertrag** zeichnet sich dadurch aus, dass eine Partei nur Schuldner, die andere nur Gläubiger ist:

- Der Schenker einer Sache hat die Pflicht das Schenkungsgut zu übereignen.
- Der Beschenkte hat Anspruch auf Übereignung des Schenkungsgutes.

### Vertragsformen und zusätzliche Formerfordernisse

Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz sie ausdrücklich vorschreibt (OR 11). Somit gilt der Grundsatz der Formfreiheit. Mangels Formvorschriften kann daher ein Vertrag durchaus mündlich oder sogar stillschweigend, also formlos geschlossen werden. Aus Gründen der Beweisbarkeit, Schutz vor Irrtümern oder Vermeidung von Streitigkeiten ist jedoch die schriftliche Form oftmals vorzuziehen.

Das OR stellt für jene Rechtsgebiete Formvorschriften auf, in denen entweder die Vertragsschliessenden vor Unvorsichtigkeiten bewahrt werden sollen oder Dritte ein Interesse am Vertragsinhalt haben. Je tiefgreifender die Folgen sind, umso strengere Formvorschriften sind für den Vertragsabschluss vorgesehen.

Bei der **einfachen Schriftlichkeit** wird die eigenhändige Unterschrift jener Person verlangt, die sich im Vertrag verpflichtet oder die als Vertreter dessen handelt, der verpflichtet wird. Die Berechtigten können unterzeichnen, müssen aber nicht. Mechanische Nachbildung von Unterschriften (Faksimile-Stempel) ist zulässig, wo es verkehrsüblich ist (Banknoten, Aktien usw.).

In Verträgen mit **qualifizierter Schriftlichkeit** sind nebst den Unterschriften weitere Vertragsbestandteile handschriftlich festzuhalten (Testament, Bürgschaft).

Der **Eintrag in ein öffentliches Register** kann aus zwei Gründen erfolgen:

- a) Publizität und Verkehrssicherheit: Der Eintrag der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ins Handelsregister hat deklaratorische Wirkung (OR 552/594).
- b) Erst der Eintrag ins Register begründet das Rechtsverhältnis (konstitutive Wirkung): Der Eigentumsvorbehalt wird nur mit Registereintrag wirksam (ZGB 715).

Öffentliche Register:

- Grundbuch
- Handelsregister
- Eigentumsvorbehaltsregister (Betreibungsamt)

Unter **öffentlicher Beurkundung** versteht man den Vertragsabschluss unter Mitwirkung einer Urkundsperson. Sie hilft bei der Aufsetzung des Vertrages mit, lässt ihn von den Parteien unterschreiben und bescheinigt, dass der Vertragsinhalt dem Willen der Parteien entspricht.

Beispiele:	ZGB 499	Öffentliches Testament
	ZGB 184	Ehevertrag
	ZGB 512	Erbvertrag
	OR 216	Grundstück-Kaufvertrag

Die Vorschriften über den **Eintrag in ein öffentliches Register und die öffentliche Beurkundung** können kumulativ auftreten: Die Gründung einer Aktiengesellschaft muss einerseits öffentlich beurkundet und andererseits ins Handelsregister eingetragen werden (OR 629/640).

## Verwaltungsverfahren

Die öffentliche Verwaltung, sei es auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene, hat die unterschiedlichsten Aufgaben zu bewältigen. Sie verfolgt u.a. die allgemeinen Ziele, dem Menschen zu dienen, das gesellschaftliche Geschehen zu gestalten und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern.

### Gesetzmässigkeit

Die Verwaltung ist in der Wahl ihrer Aufgaben grundsätzlich nicht frei. Diese werden ihr durch die geltende Rechtsordnung zugewiesen. Das Verwaltungshandeln ist an das Legalitätsprinzip gebunden, d.h. es muss sich auf Gesetze stützen. In einem Rechtsstaat wird verlangt, dass Eingriffe

in die private Lebensgestaltung des einzelnen nach verbindlich festgelegten Grundsätzen zu erfolgen haben.

Selbst Organisation und sogar Arbeitsweise haben nach Gesetz zu erfolgen. Eine Behörde ist, was z.B. die Wahl der Beamten, die Geschäftsbehandlung (Gemeindeversammlung, usw.) betrifft, an Normen gebunden, welche im Gemeindegesetz, im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, in der Gemeindeordnung, Besoldungsregulativen und Stellenplänen verankert sind. Für den Einsatz von Finanzen muss sich die Gemeindebehörde an Budgetkredite und dessen Ausgabebewilligungen halten, welche ihr durch die Stimmberechtigten gewährt wurden.

### **Vertrauensschutz**

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 Bundesverfassung). Somit haben Private Anspruch auf ein loyales und vertrauenswürdigen Verhalten der Behörde. Auskünfte von zuständigen Stellen bilden daher eine verbindliche Vertrauensgrundlage bei der Rechtsanwendung.

### **Rechtliches Gehör**

Muss die Behörde verbotend oder gebietend eingreifen bzw. will sie helfend tätig werden, so hat sie dabei gewisse Spielregeln einzuhalten. Nachdem jeder Verwaltungsakt eine einzelne Person oder Personengruppen betrifft, sind diese in gebührendem Mass zur Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs wahrt die Behörde einerseits die Würde der Person und gewährleistet andererseits die objektivere Abklärung des Sachverhalts. Gleichzeitig hat sie so die Möglichkeit, den oder die Betroffenen über ihre Rechte aufzuklären, ihre eigene Handlungsweise zu begründen und die Verfahrensart darzulegen.

Je nach Eigenart des Verfahrens und Vorhandensein besonderer Vorschriften sind Ausnahmen und Einschränkungen bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs statthaft.

### **Rechtsquellen**

Als Grundsatz gilt: Höheres bricht tieferes Recht. Dies bedeutet sowohl, dass die Staatsverfassung des Kantons Luzern nicht der Bundesverfassung widersprechen darf, wie auch, dass die Gemeindeordnung einer Gemeinde nicht Bestimmungen des kantonalen Gesetzes verletzen darf. Auch Staatsverträge (z.B. im Völkerrecht) müssen in diese Regelung einbezogen werden.

## Der Verwaltungsakt

Form und Inhalt eines behördlichen Entscheides sollen nach einheitlichem Schema gestaltet sein. So haben sich nach § 110 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) die entscheidenden Instanzen an folgenden Aufbau zu halten:

- Entscheidende Behörde
- Titel
- Datum des Entscheides
- Parteien und Parteivertreter
- Gegenstand
- Sachverhalt
  - Vorgeschichte
  - Anträge der Parteien
  - Angaben über das Verfahren
- Erwägungen
  - Klärung der Zuständigkeit
  - Darlegung des anwendbaren Rechts
  - Feststellung über die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale
  - Feststellung der Rechtsfolge und deren Gestaltung
- Rechtsspruch
- Kostenverlegung
- Rechtsmittelbelehrung (inkl. Frist und Instanz)
- Zustellungsvermerk
- Versanddatum
- Unterschrift

Der Entscheid ist ein Oberbegriff. Darunter fallen Verfügungen (Entscheid einer Einzelbehörde), Beschlüsse (Entscheid einer Kollegialbehörde) und Urteile (Entscheid einer richterlichen Behörde).

Es gibt verschiedene Arten von Entscheiden:

### Zwischenentscheide

Diese sind Entscheide, welche das Verfahren nicht abschliessen, sondern einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen.

### Endentscheide

Diese schliessen das Verfahren ab.

## Eröffnung der Entscheide

Der Entscheid ist den Beteiligten zuzustellen. Nur bei Dringlichkeit ist eine vorläufige mündliche Eröffnung möglich. Die Rechtsmittelfrist läuft in jedem Fall erst von der schriftlichen Zustellung an.

Kann ein Entscheid nicht zugestellt werden oder richtet er sich an einen unbestimmten Personenkreis, so wird er durch öffentliche Mitteilung (§ 113 VRG) im Kantonsblatt eröffnet.

## Fristen

### Fristberechnung

Der Tag, an dem ein Entscheid eröffnet bzw. zugestellt wird, zählt bei der Fristberechnung nicht. Fristen enden am letzten Tag um 24.00 Uhr. Ist der letzte Tag ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am nächstfolgenden Werktag.

### Fristerstreckung

Gesetzlich geregelte Fristen (vor allem Rechtsmittelfristen) können nicht erstreckt werden. Eine Ausnahme bildet sich, wenn die betroffene Partei oder ihr Vertreter während des Fristenlaufes stirbt oder handlungsunfähig wird.

Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden, wenn **vor Ablauf der Frist** darum nachgesucht wird. Es muss ein ausreichender Grund glaubhaft gemacht werden (§ 35 VRG).

### Fristversäumnis

Im Säumnisfall treten die Folgen ein, die das Gesetz vorsieht oder die von der Behörde angeordnet worden sind. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig aber bei einer unzuständigen Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist. Die unzuständige Verwaltungsbehörde leitet die Eingabe ohne Verzug der zuständigen Stelle weiter (§ 12 VRG).

## Kosten

Wer eine Amtshandlung veranlasst, hat die amtlichen Kosten zu tragen, d.h. eine Gebühr (Verfahrensgebühr und Schreibgebühr) zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen.

## Rechtsmittel

Sie dienen zur Selbstverteidigung des Bürgers gegen fehlerhafte Entscheide. Sie sind an eine bestimmte Form und eine bestimmte Frist gebunden.

Zum Ergreifen eines Rechtsmittels berechtigt ist zudem nicht jedermann, sondern nur, wer durch einen Entscheid in seinen rechtlichen oder tatsächlichen Interessen beeinträchtigt wird, wer somit an der Aufhebung oder Abänderung des Entscheides ein Rechtsschutzinteresse hat.



### **Ordentliche Rechtsmittel**

Die ordentlichen Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. Der Entscheid kann daher nur vollstreckt werden, wenn dem Rechtsmittel (wegen Dringlichkeit) die aufschiebende Wirkung entzogen wird.

#### Einsprache (§ 117 ff VRG)

Mit der Einsprache können Verwaltungsentscheide innert bestimmter Frist bei der entscheidenden Behörde angefochten werden.

#### Verwaltungsbeschwerde (§ 142 ff VRG)

Diese Beschwerde ist das Rechtsmittel, welches an die höhere Instanz gelangt, also nicht mehr an die entscheidende Instanz. Einsprache-Entscheide von Gemeinden können beim sachlich zuständigen Departement des Kantons Luzern angefochten werden.

#### Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 148 ff VRG)

Diejenigen Entscheide, die nochmals durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können, sind im VRG umschrieben. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn sich der Entscheid bei einer Bundesbehörde durch ein anderes Rechtsmittel als die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechten lässt.

### **Ausserordentliche Rechtsmittel**

#### Revision

Gegen rechtskräftige Entscheide kann die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden, wenn

- nachträglich neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden,
- sich aus einem Strafverfahren ergibt, dass ein Verbrechen oder Vergehen den Entscheid beeinflusst hat.

#### Aufsichtsbeschwerde

Die Aufsichtsbeschwerde kann nur erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Aufsichtsbeschwerde ist möglich bei:

- unberechtigter Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung
- ungebührlicher Behandlung in einem Verfahren
- ungebührlicher Behandlung in einem Anstaltsverhältnis
- ungebührlicher Behandlung bei Massnahmen der Polizei

Die Aufsichtsbeschwerde ist wegen ungebührlicher Behandlung in einem Verfahren innert 20 Tagen seit Kenntnis des Sachverhaltes einzureichen. In allen anderen Fällen innert nützlicher Frist.

## **Anforderungen an ein Rechtsmittel**

### Form

- Schriftlichkeit
- Unterzeichnung der Eingabe
- Einreichung im Doppel

### Inhalt

- Antrag
- Darstellung des Sachverhalts
- Begründung

### Beilagen

- angefochtener Entscheid
- Beweismittel

Genügt die Rechtsmittelschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht und ist das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig, so setzt die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittelkläger eine angemessene Frist zur Ergänzung an. Gleichzeitig teilt sie mit, nach Ablauf der unbenützten Frist werde aufgrund der Akten entschieden oder bei Fehlen von Antrag, Begründung oder Unterschrift auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (oft bei Steuereinsprachen so).

## Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

## Aufbau und Gliederung der schweizerischen Rechtsordnung

### 1. Bund

1.1	<i>internationales Recht</i> (Völkerrecht)	1.2	<i>innernationales Recht</i> (Landesrecht)
1.1.1	rechtsetzende <i>Staatsverträge</i>	1.2.1	<i>Verfassungsstufe</i> Bundesverfassung
		1.2.2	<i>Gesetzesstufe</i> Bundesgesetze, Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse
1.1.2	rechtsetzende <i>Verwaltungsabkommen</i> (Vorrang: 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2)	1.2.3	<i>Verordnungsstufe</i> Dringliche Bundesbeschlüsse, Erlasse des Bundesrates, der Verwaltungsinstanzen und des Bundesgerichtes

---

### 2. Kantone

2.1	<i>interkantonaales Recht</i>	2.2	<i>innerkantonaales Recht</i>
2.1.1	rechtsetzende <i>Konkordate</i> (mit Volksreferendum)	2.2.1	<i>Verfassungsstufe</i> Kantonsverfassung
		2.2.2	<i>Gesetzesstufe</i> Gesetze
2.1.2	rechtsetzende <i>Verwaltungsabkommen</i> (ohne Volksreferendum) (Vorrang: 1, 2.1.1, 2.2.1, 2.2.2)	2.2.3	<i>Verordnungsstufe</i> rechtsetzende Kantonsratsbeschlüsse, Verordnungen des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, Erlasse der Verwaltungsinstanzen

---

### 3. Gemeinden

3.1	<i>interkommunales Recht</i>	3.2	<i>innerkommunales Recht</i>
3.1.1	rechtsetzende <i>Gemeindeverträge</i>	3.2.1	<i>Verfassungsstufe</i> Gemeindeordnung
		3.2.2	<i>Gesetzesstufe</i> rechtsetzende Beschlüsse der Stimmberechtigten, referendumspflichtige rechtsetzende Beschlüsse des Gemeindeparlaments
3.1.2	rechtsetzende <i>Verwaltungsabkommen</i> (kein Volksreferendum) (Vorrang: 1, 2, 3.1.1, 3.2.1, 3.2.2)	3.2.3	<i>Verordnungsstufe</i> nicht-referendumspflichtige Erlasse des Gemeindeparlaments, Erlasse des Gemeinderates